

STATUTEN

des Mittelheimer Carneval Vereins, Oestrich-Winkel
beschlossen in der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Mittelheimer Carneval Verein“ (MCV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist unpolitisch und hat den Zweck, den Humor, sowie die traditionelle Pflege des Brauchtums zu fördern, insbesondere die Pflege des Karnevals.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für „satzungsgemäße Zwecke“ verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein, seitens der Behörden, Verbänden oder Privat dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (aktive und passive) wird erworben durch eine Beitrittserklärung, über deren Annahme der Gesamtvorstand entscheidet.
2. Für Kinder und Jugendliche muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt; der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - c) Ausschluss; Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle entsprechenden Rechte und Pflichten und das ehemalige Mitglied hat sämtliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen.
 - b) Anträge zu stellen.
2. Wahl- und Stimmberechtigt sind,
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
 - b) Ehrenmitglieder.wählbar sind,
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt,
 - a) den Verein mit seinen Zielen bestmöglich zu unterstützen.
 - b) den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten der, der jeweiligen Finanzlage des Vereins angepasst und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt ist.
 - c) die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung der Versammlung hat spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich (per Mail oder postalisch) zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung per Mail oder postalisch muss 10 Tage vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c) Eine „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 8 Der Vorstand

1. Zur Vertretung und Geschäftsführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus (Vorstand im Sinne nach § 26 BGB):
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 2a) bis 2 d)
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) dem 2. Schriftführer (Pressewart)
 - d) den 4 Zeugwarten
 - e) den 3 Beisitzern
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Für die Ausrichtung der Carneval-Kampagne ist der Gesamtvorstand verantwortlich.
6. Bei besonderem Bedarf kann der Vorstand erweitert werden (z. B. Festausschuss).
7. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden.
8. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie über die vergangene Kampagne zu berichten. Hierbei sind der Jahresabschluss, sowie der derzeitige Kassenbestand bekanntzugeben.
9. Nach Anhörung der Berichte ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

10. Vorstandssitzungen

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt 3 Tage vor der Zusammenkunft unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und des Tagungsortes. In dringenden Fällen kann kurzfristig mündlich eingeladen werden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter. Zu den Vorstandssitzungen ist der Sitzungspräsident zu laden, dieser ist jedoch bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

11. Protokollierung der Beschlüsse

Vereinsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift sollte enthalten:

- a) Zeit und Ort der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) Tagesordnung
- f) gefasste Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer (Schriftführer) und Versammlungsleiter (Vorsitzender oder dessen Vertreter) zu unterschreiben und im Protokollbuch niederzuschreiben.

12. Die Bestimmungen unter § 7 Absatz 6 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 höchstens 5 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mitglieder des Ältestenrates können nur ordentliche Mitglieder sein die das 55. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 11 Jahre Mitglied des Vereins, oder Ehrenmitglieder sind.

Dem Ältestenrat obliegen nachfolgende Aufgaben:

Beratung des Vorstandes, die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen auftretende Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden. Weiterhin sollen repräsentative Aufgaben in Vertretung des Vorstandes bei Übertragung durch diesen übernommen werden.

Der Sprecher des Ältestenrates beruft nach Bedarf diesen ein und koordiniert die Tätigkeit des Ältestenrates.

§ 10 Wahlen

1. Nach Entlastung des Vorstandes erfolgt die Neuwahl. Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter die Leitung der Wahlhandlung. Über die aus der Versammlung kommenden Vorschläge zur Wahl des 1. Vorsitzenden entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.
2. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlung.
3. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und der Versammlung.

Auf die Vorschlagsliste kann nur gesetzt werden, wer zuvor mit der Wahl seiner Person einverstanden ist.

Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat hierfür eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 11 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder werden geehrt für:
 - a) 25-jährige Mitgliedschaft
 - b) 40, 50, 60, 70-jährige Mitgliedschaft usw.
2. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Inventar

1. Die Zeugwarte führen eine Bestandsliste des vereinseigenen Inventars einschließlich der jeweiligen Aufbewahrungsorte, die bei Neuzugängen entsprechend zu ergänzen ist.
2. Über Anschaffungen des Vereins beschließt ausschließlich der Vorstand ggf. auf Antrag seitens der Mitglieder.

§ 13 Mitgliedsbeiträge / Rechnungswesen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kinder und Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitragssatz.

Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich ausschließlich per Bankeinzug eingezogen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassierer Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
4. Die Kassenprüfer
 - a) Das Amt der Kassenprüfer wird von zwei Mitgliedern ausgeübt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt wird in der Mitgliederversammlung.
 - b) Dürfen 1 x wiedergewählt werden.
 - c) Dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - d) Erstellen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oestrich-Winkel, mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich für die Kindergärten im Stadtteil Mittelheim zu verwenden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss bei dem Vorstand schriftlich, unter ausführlicher Begründung gestellt werde.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.

§ 16 Elferrat

1. Der Elferrat wird vom Sitzungspräsidenten gemeinschaftlich mit dem Vorstand festgelegt.

§ 17 Datenschutz

1. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis nach Abwägung der Interessen der betroffenen Vereinsmitglieder nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Als Anlage gibt es nach der neuen DSGVO (Mai 2018) eine ergänzende Datenschutzordnung, die allgemeine Grundsätze, Beitritte und Austritte, Pressearbeit sowie der Umgang mit Mitgliederverzeichnissen regelt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittelheim, den 15. Juli 2021

(Andrea Engelmann)

1. Vorsitzende